

**Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz**
Kreis Neuwied



I. Name und Sitz

Der Kreis führt den Namen:

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Kreis Neuwied**

Er ist eine selbstständige Untergliederung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im GEW-Bezirk Koblenz.
Er hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden und umfasst das Gebiet der Stadt Neuwied und des Landkreises Neuwied.

II. Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe sind:

1. Die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der GEW Rheinland-Pfalz.
2. Die Förderung der Erziehung und Wissenschaft und der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfolgt insbesondere durch:

1. Planung und Durchführung berufsbezogener Fortbildungsprojekte.
2. Planung und Durchführung von Betriebsbesichtigung und sonstigen kollegialen Veranstaltungen.
3. Wahrnehmung von Rechten der Mitglieder des Kreises u.a. durch die Teilnahme an Personalversammlungen.
4. Mitarbeit beim DGB.
5. Schulung und Betreuung von Vertrauensleuten und Mitgliedern in Personalräten.
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

III. Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Kreisverband wird durch die Mitgliedschaft im GEW-Landesverband erworben.
2. Die Mitgliedschaft und deren Erlöschen regeln sich nach der Satzung des Landesverbandes.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Beitragsordnung des GEW-Hauptvorstandes festgelegt.
- b. Den auf den Kreisverband entfallenden Beitragsanteil verwaltet der Kreis-Verband selbstständig.
- c. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Bundesrechtsschutzrichtlinien beim Landesverband Antrag auf Rechtsschutz stellen.
- d. Bei der Zulassung zu Veranstaltungen des Kreisverbandes haben Mitglieder des Kreisverbandes Vorrang.

IV. Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird alle 4 Jahre durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder das Vorsitzendenteam einberufen.
- Auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen.
- Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen.
- Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Rechners/der Rechnerin
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung des Landes- und Bezirksgewerkschaftstages
 - Wahl der beiden Rechnungsprüfer für die nächste Geschäftsperiode
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Anregung von Aktivitäten
- Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter, bei satzungsändernden Anträgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Anträge können von Fach- oder Personengruppen, dem Kreisvorstand oder jedem einzelnen Mitglied gestellt werden.
- Satzungsändernde Anträge sind mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.

- Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt sich - sofern diese Satzung nichts anderes besagt - nach der Bezirkssatzung und der Bezirksgeschäftsordnung in sinngemäßer Anwendung der dortigen Bestimmungen.

2. Kreisvorstand

Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

Dem Kreisvorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer/die Schriftführerin
- der Rechner/die Rechnerin
- die Vorsitzenden der jeweiligen Fach- und Personengruppen

Der/die Vorsitzende leitet die Arbeit des Kreisverbandes und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Vorstandes.

Bei Rechtsgeschäften vertritt der/die Vorsitzende den Kreisverband gemeinsam mit einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechner/der Rechnerin.

Der/die Vorsitzende und der Rechner/die Rechnerin sind für alle Konten des Kreisverbandes jeweils allein zeichnungsberechtigt.

Von den stellvertretenden Vorsitzenden ist eine/r für die Vertrauensleute/Personalratsarbeit und der/die andere für die Koordination der Fortbildungsarbeit auf Kreisebene zuständig.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder Sachverständige zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, führen die stellvertretenden Vorsitzenden den Kreisverband bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag des Ausscheidens einzuberufen ist.

Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes können bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellt werden. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Durchführung der Sitzungen regelt sich - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach der Bezirkssatzung und der Bezirksgeschäftsordnung in sinngemäßer Anwendung der dortigen Bestimmungen.

Der/die Ehrenvorsitzende ist mit beratender Stimme Mitglied im Kreisvorstand.

3. Teamlösung für den Vorsitz

Anstelle einer/eines Vorsitzenden und von zwei stellvertretenden Vorsitzenden kann auch ein Vorsitzendenteam gewählt werden, das aus drei Mitgliedern besteht und gleichberechtigt nebeneinander wirkt.

Ein Vorsitzendenteam kann in einem Wahlgang unter Nennung der Namen geheim gewählt werden.

Für Entscheidungen, die im Vorsitzendenteam getroffen werden, gilt die einfache Mehrheit. Die Vertretung bei Rechtsgeschäften und die Zeichnungsberechtigung für die Konten des Kreisverbandes wird durch ein bzw. jeweils einem Mitglied des Vorsitzendenteams wahrgenommen, den bzw. die das Vorsitzendenteam bestimmt.

V. Satzungs- und Geschäftsordnung

Über die Satzung des GEW-Kreises Neuwied sowie Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung des GEW-Bezirktes Koblenz, der GEW Rheinland-Pfalz und die Bundessatzung gelten unmittelbar, soweit die Satzung des GEW Kreises Neuwied nichts anderes bestimmt. In Zweifelsfällen gilt die Bundessatzung.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Vermögen des Kreisverbandes geht im Auflösungsfall an den Bezirksverband Koblenz. Sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Landesverband Rheinland-Pfalz.

VII. Inkrafttreten

Dierdorf, 16. Dezember 2020